



HERZLICH WILLKOMMEN!

Spezifische Anforderungen für Importunternehmen

Disclaimer

Die enthaltenen Schulungsinhalte sind im Rahmen der Maßnahme „Lehrgang Öko-Kontrolle“ erstellt worden. Diese Materialien wurden 2024 und 2025 genutzt, die letzte Aktualisierung fand im September 2025 statt.

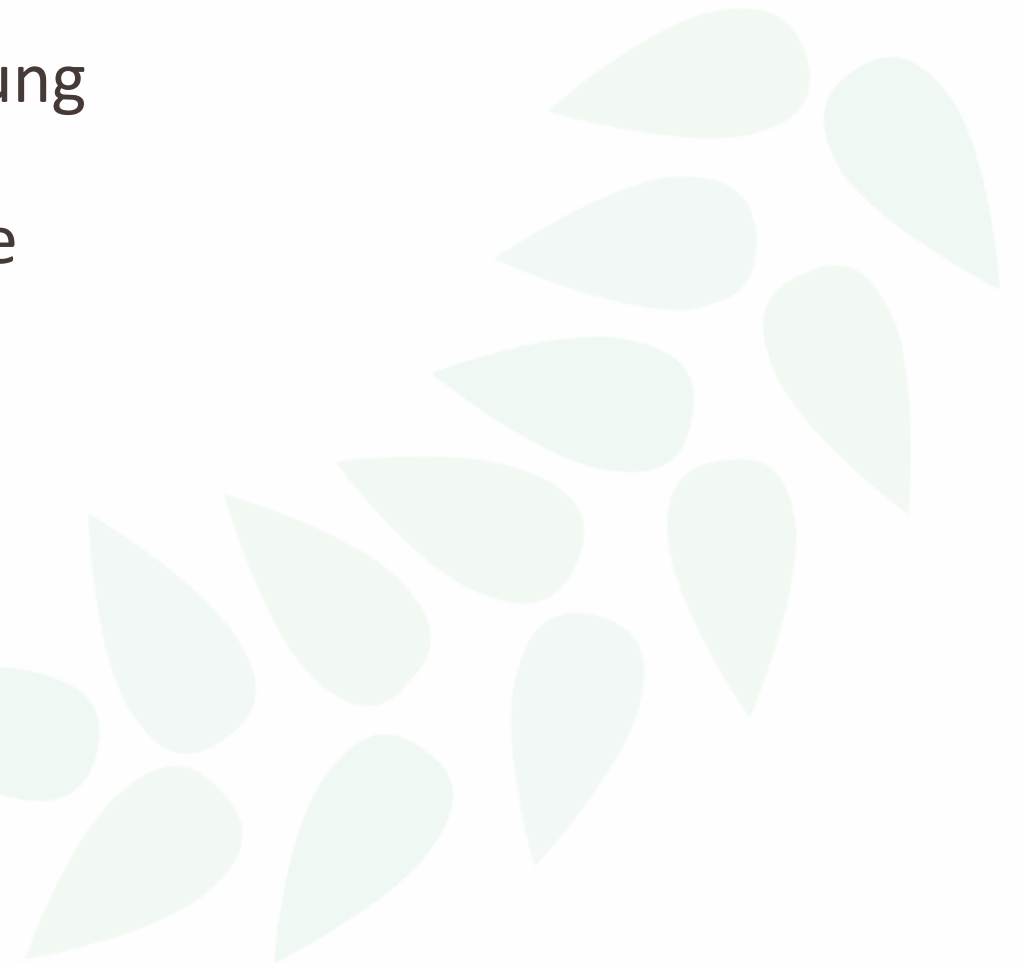
Die Präsentationen sind Anschauungsexemplare und dürfen in dieser Form nicht für eigene Schulungen verwendet werden.

Im Auftrag des BMLEH und der BLE hat ein Konsortium diese Schulungsinhalte entwickelt und 13 Schulungen durchgeführt. Das Konsortium bestand aus:



AGENDA

1. Vorstellung
2. Lernziele
3. Themen
4. Übung
5. Q&A



Ziele der Schulung



ZIELE DER SCHULUNG

Lernziele:

- › *Sie können die Grundanforderungen für Einfuhren aus Drittländern nennen*
- › *Sie können Merkmale und Dokumente von Drittlandeinfuhren beschreiben und erläutern*

Themen im Überblick



Foto: Ecocert

Themen im Überblick

- › 1. Einfuhrverfahren - Basisrecht
- › 2. Einfuhrverfahren - mitgeltendes Recht
- › 3. Kontrollverfahren (C-Meldung, Kontrolle, Registrierung in TRACES)
- › 4. Einfuhrverfahren (Anmeldung Einfuhr bei Behörde und Freigabe)
- › 5. TRACES: Wozu dient TRACES und was ist damit möglich?
- › 6. COI (Certificate of Inspection): Aufbau, Inhalte, Verwendung
- › 7. Weiterführende Infos
- › 8. Beispiel Einfuhrvorgang



Einfuhrverfahren Basisrecht

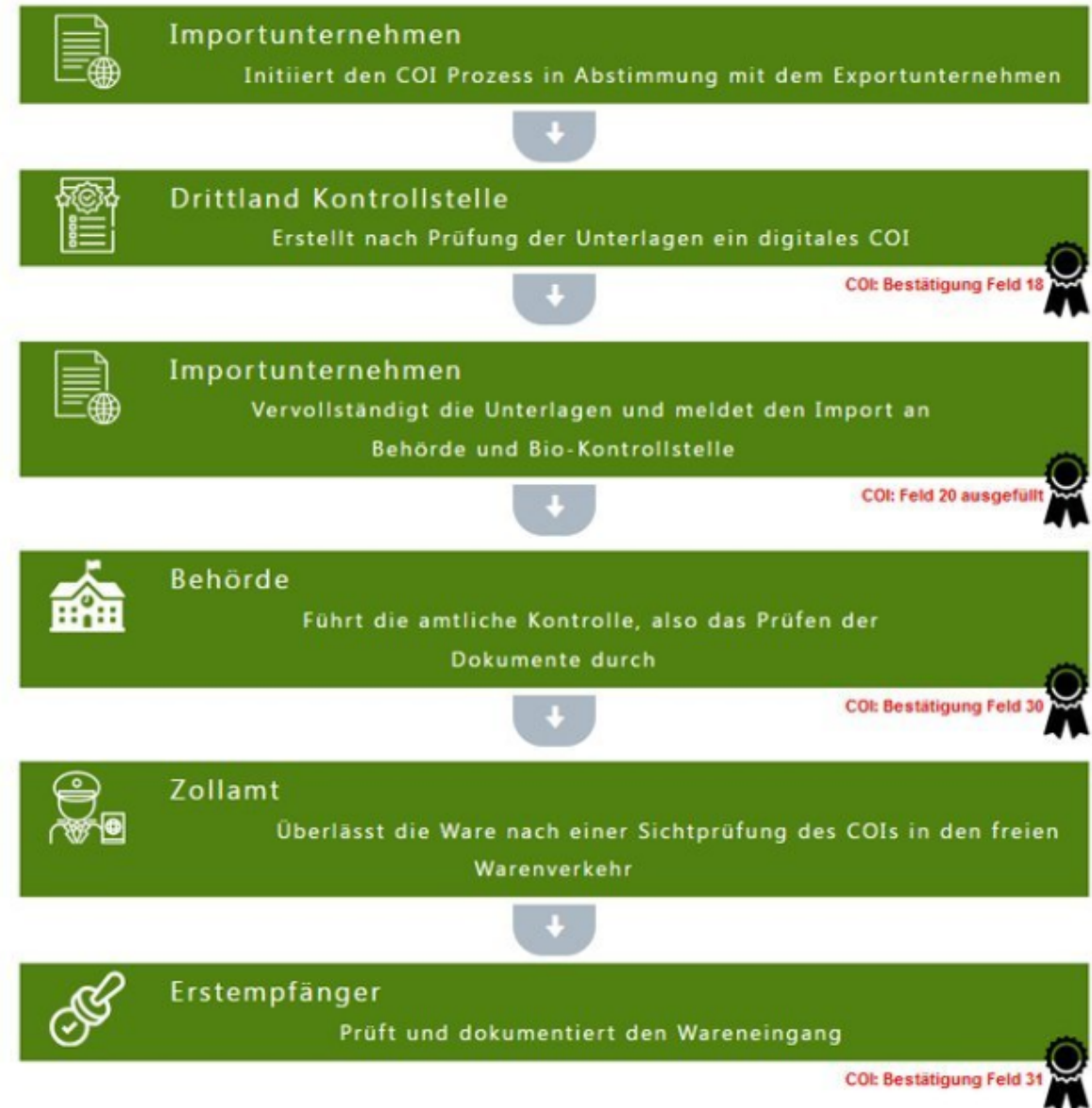


Foto: Ecocert

Kontrollverfahren Einfuhr

Übersicht über das Einfuhrverfahren

Quelle: <https://tools-oekolandbau.de/flowchart>



1. Einfuhrverfahren - Basisrecht

Handel mit Drittländern (Einfuhren)

Welche gesetzlichen Grundlagen finden Anwendung?

- › Einfuhren aus Drittländern geregelt in **ÖkoV 2018/848, Kap. VII (Art. 45-48) und Art. 57**
- › **Art. 45** klärt unter welchen Bedingungen ein Produkt zum Zweck des Inverkehrbringens in der Union als ökologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis aus einem Drittland eingeführt werden darf
- › **Art. 46-48 und 57** regeln die Einfuhrverfahren:
 - Art. 46** anerkannte Kontrollstellen - konforme Produkte NEU
 - Art. 47** Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung - anerkanntes Drittland
 - Art. 48** Gleichwertigkeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 - anerkanntes Drittland bis 31.12.2026
 - Art. 57** Anerkennung gemäß Art. 33.3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 - anerkannte Kontrollstelle bis 31.12.2024 –
Ausgestellte Zertifikate noch bis 15.10.2025 gültig

Bedingungen für die Einfuhr aus einem Drittland

Einfuhrbedingungen gemäß Art. 45

- › es handelt sich um ein Erzeugnis im Geltungsbereich der ÖkoV
- › es handelt sich um ein Erzeugnis:
 - das den Grundsätzen, Produktionsvorschriften und Kennzeichnungsvorgaben der ÖkoV entspricht und
 - alle Unternehmer, einschließlich der Ausführer im Drittland, wurden durch anerkannte Kontrollstelle (Art. 46) kontrolliert und besitzen ein Öko-Zertifikat oder
 - das Produkt entspricht den Bedingungen, die im Handelsabkommen festgelegt sind (Art. 47) oder
 - das Produkt entspricht den gleichwertigen Produktions- und Kontrollvorschriften des genannten Drittlands und wird mit Kontrollbescheinigung eingeführt (Art. 48)
 - Informationspflichten des Ausführers zu Rückverfolgbarkeit können erfüllt werden

Übergangsmaßnahmen gemäß Art. 57 gelten für Kontrollstellen, die gemäß Art 33.3 VO 834/2007 anerkannt wurden

Anerkennung von Kontrollstellen

Einfuhrverfahren gemäß Art. 46

- › Vorgaben für Anerkennung bzw. Rücknahme der Anerkennung von Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung eines Öko-Zertifikats in Drittländern zuständig sind
- › das Produkt entspricht den Produktionsvorschriften der EU-ÖkoV
- › alle Unternehmer und Unternehmergruppen, einschließlich der Ausführer in dem betreffenden Drittland, wurden der Kontrolle durch nach Art. 46 anerkannte Kontrollstellen unterstellt
- › all diesen Unternehmern, Unternehmergruppen und Ausführern wird eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt, in der bestätigt wird, dass sie die Vorschriften der vorliegenden Verordnung einhalten
- › Verzeichnis konformer Kontrollstellen im Drittland: IA 2021/1378
- › **Gilt ab dem 01.01.2025**
- › **bis 15.10.2025 müssen die Unternehmer zertifiziert sein und neue Zertifikate gemäß Art. 46 erhalten**

1. Einfuhrverfahren - Basisrecht

Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (anerkanntes Drittland)

Einfuhrverfahren gemäß Art. 47

- › anerkanntes Drittland: im Rahmen einer **Handelsvereinbarung** hat die EU für das Drittland anerkannt, dass dessen Produktionssystem infolge der Anwendung von Vorschriften, die gleiche Konformitätsgarantie bieten wie die EU-Vorschriften
- › wenn das Produkt aus einem gemäß Art. 47 anerkannten Drittland stammt, entspricht dieses Produkt den Bedingungen, die in dem relevanten Handelsabkommen festgelegt sind
- › Geplante Handelsvereinbarungen gemäß Beschluss 2021/1345 zu Handelsabkommen:
Argentinien | Australien | Costa Rica | Indien | Israel | Japan | Kanada | Neuseeland | Südkorea | Tunesien | Vereinigten Staaten
- › Länder mit Vereinbarungen über den Handel mit Bio-Produkten
Chile | Schweiz | UK
https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/trade/agreements-trade-organic-products_de

1. Einfuhrverfahren - Basisrecht

Gleichwertigkeit im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (anerkanntes Drittland)

Einfuhrverfahren gemäß Art. 48

- › anerkanntes Drittland, das für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß Art. 33.2 VO 834/2007 anerkannt wurde
- › das Produkt aus einem gemäß Art. 48 anerkannten Drittland entspricht den gleichwertigen Produktions- und Kontrollvorschriften des genannten Drittlands und wird mit einer von dessen zuständigen Kontrollstellen ausgestellten Kontrollbescheinigung (COI) eingeführt, in der die Einhaltung dieser Vorschriften bestätigt wird
- › Anerkennung gilt bis zum **31. Dezember 2026**
- › Verzeichnis anerkannter Drittländer: IA 2021/2325 mit Änderungen/Berichtigungen

Anerkannte Kontrollstellen - Übergangsmaßnahmen

Einfuhrverfahren gemäß Art. 57

- › Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien
- › Übergangsmaßnahmen für Kontrollstellen, die gemäß Art. 33.3 VO. 834/2007 anerkannt wurden
- › Anerkennung gilt bis **31. Dezember 2024**
- › **Die ausgestellten Zertifikate haben noch bis 15.10.2025 Gültigkeit**
- › Verzeichnis anerkannter Kontrollstellen: IA 2021/2325 mit Änderungen/Berichtigungen

1. Einfuhrverfahren - Basisrecht

Umgang mit den Verzeichnissen

Welche Inhalte können dem Verzeichnis entnommen werden?

- › Kategorien der Erzeugnisse für jedes Drittland und Codenummer der Kontrollstelle
- › Name und weitere Angaben zur Kontrollstelle sowie der Akkreditierungsstelle
- › Dauer der Anerkennung und gegebenenfalls Ausnahmen von der Anerkennung

ANHANG II

Verzeichnis von gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen

Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Erzeugniskategorien mit folgenden Codes bezeichnet:

- A: unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial
- B: Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse
- C: Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse
- D: verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
- E: Futtermittel
- F: Wein
- G: andere in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführte Erzeugnisse oder nicht durch die vorstehenden Kategorien erfasste Erzeugnisse

Informationen zur Postanschrift, Website und E-Mail-Adresse der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sowie der Name der Akkreditierungsstelle, die die Akkreditierung vornimmt, sind auf der Website der Europäischen Kommission für ökologische/biologische Landwirtschaft zu finden.

A CERT European Organization for Certification S.A.

1. Codenummern, Drittländer und Erzeugniskategorien:

Codenummer	Drittland	Erzeugniskategorie						
		A	B	C	D	E	F	G
AE-BIO-171	Vereinigte Arabische Emirate	x	x	x	x	x	—	x
AL-BIO-171	Albanien	x	x	x	x	x	—	x

Einfuhrverfahren - mitgeltendes Recht



Übersicht der mitgeltenden Durchführungsverordnungen* und delegierten Verordnungen**

In den nachfolgenden Verordnungen sind detaillierte Regelungen für die Anerkennung der Kontrollstellen im Drittland sowie für das Prüfverfahren der Erzeugnisse vor Ausfuhr und bei Einfuhr erfasst:

DA 2021/1342 Überwachung Anerkennung, Muster Zertifikat

DA 2021/1697 Kriterien zu Anerkennung und Rücknahme der Anerkennung im Drittland

DA 2021/1698 Verfahren zu Anerkennung, Überwachung und Prüfung der Erzeugnisse vor Ausfuhr (Änderung DA 2023/1686 | DA 2024/2975 | DA 2024/3095)

DA 2021/2305 Ausnahme Bio Importe, SPS- & nicht-SPS-Ware, Angleichung Kontrollvorschriften (Ergänzung 2017/625)

DA 2021/2306 Verfahren Prüfung im Drittland, Muster COI, TRACES und Prüfung bei Einfuhr (Art. 6) (Änderung DA 2022/760)

IA 2021/2307 Verfahren bei Einfuhren, Muster Teil COI, Begriffsbestimmungen Einfuhr

IA 2021/1378 Muster Zertifikat Drittland, Verzeichnis konforme Kontrollstellen gemäß Art. 46 (Änderung 2021/2119 | 2022/2240 | 2024/1748 | 2024/2140 | 2024/2794 | 2024/3121 | 2025/882)

IA 2021/2325 Verzeichnis anerkannte Drittländer (Art. 48) / anerkannte Kontrollstellen (Art. 57) (Änderungen/Berichtigungen: 2022/2047 | 2022/2049 | 2023/186 | 2023/1202 | 2025/883)

* Durchführungsverordnung = IA

** Delegierte Verordnung = DA

Begriffsbestimmungen IA 2021/2306

Für den Handel mit Drittländern relevante Begriffe

„**Grenzkontrollstelle**“ eine Grenzkontrollstelle (GKS) im Sinne von Artikel 3 Nummer 38 der Verordnung (EU) 2017/625: „... ein Ort mit den dazu gehörenden Einrichtungen, der von einem Mitgliedstaat benannt wird und an dem die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 47 Absatz 1 stattfinden“

Art. 47 Abs. 1 Um die Einhaltung der Vorschriften (...) zu gewährleisten, führen die zuständigen Behörden **an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union** amtliche Kontrollen (...) durch

„**Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr**“ einen Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, an dem im Einklang mit DA 2021/2305 amtliche Kontrollen von ökologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen, die von amtlichen Kontrollen an GKS ausgenommen sind, durchgeführt werden (Nicht-GKS)

Begriffsbestimmungen IA 2021/2306

Für den Handel mit Drittländern relevante Begriffe

„Dokumentenprüfung“ eine Dokumentenprüfung im Sinne von Artikel 3 Nummer 41 der Verordnung (EU) 2017/625: (...) die Prüfung der amtlichen Bescheinigungen, der amtlichen Attestierungen und anderer Dokumente, einschließlich der Handelspapiere, die Sendungen (...) begleiten müssen

„Nämlichkeitskontrolle“ eine Nämlichkeitskontrolle im Sinne von Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) 2017/625: (...) eine visuelle Überprüfung einer Sendung auf Übereinstimmung des Inhalts und der Kennzeichnung (...) mit den Angaben in den die Sendung begleitenden amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Attestierungen und anderen Dokumenten

„Warenuntersuchung“ eine Warenuntersuchung im Sinne von Artikel 3 Nummer 43 der Verordnung (EU) 2017/625: (...) die Kontrolle von Tieren oder Waren und gegebenenfalls die Kontrolle von Verpackung, Transportmittel, Kennzeichnung und Temperatur, die Probenahme zu Analyse-, Test- oder Diagnosezwecken sowie jede weitere Kontrolle, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften (...) zu überprüfen

Begriffsbestimmungen IA 2021/2307

Für den Handel mit Drittländern relevante Begriffe

„**Einführer**“ eine in der Union ansässige und dem Kontrollsystem unterliegende natürliche oder juristische Person, die die Sendung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union entweder selber oder über einen Vertreter vorstellt;

„**für die Sendung verantwortlicher Unternehmer**“ entweder den Einführer oder eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die die Sendung an der Grenzkontrollstelle im Namen des Einführers vorstellt (Zolldienstleister)

„**erster Empfänger**“ eine in der Union ansässige und dem Kontrollsystem unterliegende natürliche oder juristische Person, an die der Einführer die Sendung nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr liefert und die sie zur weiteren Aufbereitung und/oder Vermarktung erhält;

„**Sendung**“ eine Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen (...)

Kontrollverfahren



3. Kontrollverfahren

Kontrollverfahren bei Einfuhr

Anforderungen an den Einführer

- › Eigene Zertifizierung unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Tätigkeit „Einfuhr“
Kontrollbereich C | Klärung der Einfuhrabläufe (Einfuhrstelle, Einführer, Erstempfänger, etc.)
- › **Registrierung in TRACES und Verknüpfung mit dem OOC-ID-Unternehmensprofil durch die zuständige Kontrollstelle. TRACES wird für die Erstellung der Kontrollbescheinigung (COI) benötigt**
- › Prüfung: bei welcher Bio-Kontrollstelle ist der Ausführer zertifiziert? Ist diese Kontrollstelle im Verzeichnis aufgeführt (Drittland/Produktkategorie)
- › Prüfung der für die geplante Einfuhr in TRACES verfügbaren Unterlagen – Richtigkeit und Vollständigkeit
Bei der Ausstellung des COI füllt die ausstellende Kontrollstelle mindestens alle Pflichtfelder aus, versiegelt das COI mit dem elektronischen Siegel (eSeal) und lädt alle Belege in TRACES hoch, darunter:
 - Geschäfts- und Beförderungspapiere wie das Konnossement (Frachtbrief), die Rechnungen und die Verpackungsliste, sowie
 - ggf. Ergebnisse der Analysen oder Tests
 - wenn Kontrollstelle gemäß Art. 46 anerkannt wurde, den erstellten Reiseplan

3. Kontrollverfahren

Kontrollverfahren bei Einfuhr

Anforderungen an den Einführer

- › Voranmeldung der geplanten Einfuhr an die zuständige Behörde mit allen benötigten Informationen und Nennung des COI zur Prüfung
 - hierzu haben die zuständigen Behörden Vorgaben für die Meldungen gemacht
 - <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/fachbehoerden-oeko-importe/>
 - Nach Abschluss der Prüfung Vermerk in Feld 30
 - Bei SPS-Ware zusätzlich Meldung an Grenzkontrollstelle (GSK)
 - Nicht SPS-Ware kann an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden
- › Information an die zuständige Kontrollstelle über die geplante Einfuhr
- › Erklärung des ersten Empfängers im COI (nach Prüfung durch die zuständige Behörde und Zollfreigabe)
 - ist im Feld 31 vom ersten Empfänger bei Annahme der Sendung nach deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in TRACES auszufüllen → damit ist der Einfuhrvorgang abgeschlossen

Einfuhrverfahren



Foto: Ecocert

4. Einfuhrverfahren

Amtliche Kontrollen der Sendungen

Anforderungen an die zuständigen Behörden

- › Die zuständigen Behörden führen folgende amtliche Kontrollen von Sendungen durch:

Dokumentenprüfungen (Prüfung der Kontrollbescheinigung, aller sonstigen Belege und gegebenenfalls der Ergebnisse der Analysen) bei allen Sendungen

nach dem Zufallsprinzip durchgeführte **Nämlichkeitskontrollen** und

Warenuntersuchungen in einer Häufigkeit, die von der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes abhängt

- › Erfordert ein COI Korrekturen (schreibtechnisch/redaktionell), so kann die zuständige Behörde akzeptieren, dass die Kontrollstelle, die das COI ausgestellt hat, die Angaben in TRACES aktualisiert

COI wird nach dem in TRACES verfügbaren Verfahren ersetzt, ohne dass die Angaben in dem ursprünglichen COI, die die Identifizierung der Sendung, ihre Rückverfolgbarkeit und die Garantien betreffen, geändert werden.

Amtliche Kontrollen der Sendungen

- › nach der Überprüfung trifft die zuständige Behörde eine Entscheidung, ob die Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden kann oder nicht und trägt das Ergebnis in Feld 30 des COI ein
- › Die zuständige Behörde versieht das COI mit dem eSeal
- › Für Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen (SPS-Ware) gilt ein besonderes Verfahren:
 - Phyto- oder veterinärsanitäre Prüfung durch die Grenzkontrollstelle (GKS) erforderlich
 - Es muss das Gesundheitseingangsdokuments (GGED) durch die zuständigen Behörden an GKS vorgelegt werden mit der Entscheidung, ob die Sendung in Ordnung ist
 - Diese Entscheidung wird der zuständigen Behörde, die amtliche Kontrollen durchführt, mitgeteilt und das COI aktualisiert (Zollamt füllt Feld 23 des COI aus)
- › Wird nur ein Teil einer Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so wird die Sendung vorher in mehrere Partien aufgeteilt, für die der Einführer Teil-COI ausfüllt und in TRACES übermittelt
- › Anschließend erfolgt die Zollprüfung

TRACES



Foto: Ecocert

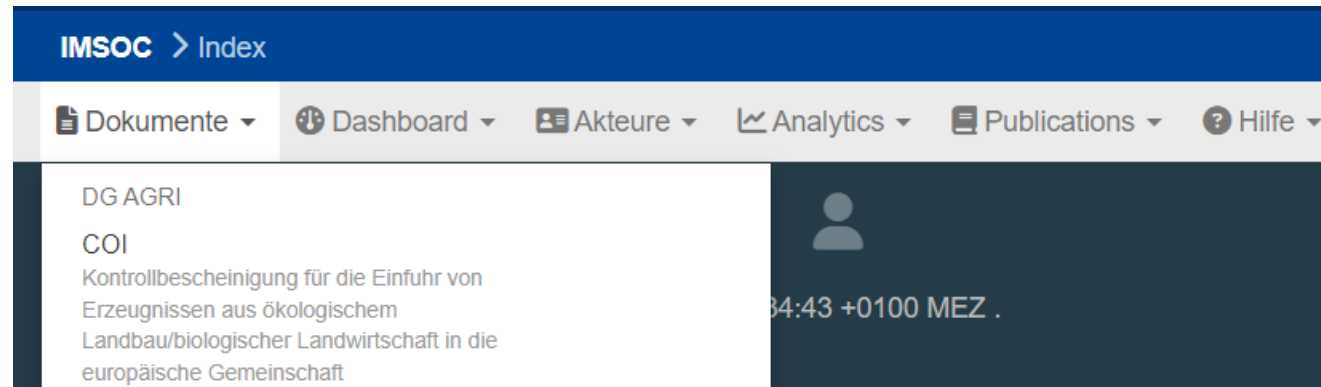
Wozu dient TRACES und was ist damit möglich?

TRACES = elektronisches Trade Control and Expert System

- › TRACES ist ein elektronisches System über welches die Erstellung der Kontrollbescheinigung (COI) durch die Kontrollstelle im Drittland erfolgt
- › Das COI wird erstellt bevor die Sendung das Ausfuhr- oder Ursprungsland verlässt und nachdem folgende Prüfungen erfolgt sind:
 - Dokumentenprüfung (Rückverfolgbarkeit, Massenbilanz, einschlägige Beförderungs- und Handelspapiere (einschließlich Rechnungen), bei Verarbeitungserzeugnissen - Prüfung, ob alle ökologischen Zutaten zertifiziert sind, Geschäftspapiere und Finanzunterlagen, sonstige Unterlagen, die oder Kontrollstelle für relevant erachtet werden. Sie stützen sich auf alle einschlägigen Unterlagen: Zertifikat, Aufzeichnungen über die Inspektionen, Produktionsplan, verfügbaren Beförderungspapiere, etc.)
 - gegebenenfalls **Warenkontrollen** entsprechend einer Risikobewertung
 - bei Erzeugnissen mit hohem Risiko: mindestens eine **repräsentative Stichprobe** bei jeder Sendung
- › Bei der Ausstellung des COI füllt die ausstellende Kontrollstelle mindestens alle Pflichtfelder aus, versiegelt das COI mit dem elektronischen Siegel (eSeal) und lädt alle Belege in TRACES hoch

TRACES aus Sicht der Kontrollstelle im Mitgliedsstaat

› Navigationsleiste



The screenshot shows the top navigation bar of the IMSOC system. It features a blue header with the text 'IMSOC > Index'. Below this is a grey navigation bar with several menu items: 'Dokumente', 'Dashboard', 'Akteure', 'Analytics', 'Publications', and 'Hilfe'. On the left side, there is a dark blue sidebar with the text 'DG AGRI' and 'COI', followed by a description: 'Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau/biologischer Landwirtschaft in die europäische Gemeinschaft'. On the right side, there is a user profile icon and the text '84:43 +0100 MEZ'.

› Suchfunktion



The screenshot shows the search function in TRACES. The title is 'Nach Kontrollbescheinigung suchen'. The search bar contains the text 'Referenznummer, TRACES-Referenznummer ... eingeben' and has a 'Suchen' button and an 'Erweiterte Suche' button. Below the search bar are several filters: 'Ausfuhrland', 'Ursprungsland', and 'Bestimmungsland', each with a search input, a 'Löschen' button, and an 'Add country group' button. There are also filters for 'Bescheinigungsstatus', 'Status des Auszugs aus COI', 'Erzeugnis', 'Created date range', and 'Issued date range', each with a dropdown menu or a date range input field.

TRACES aus Sicht der Kontrollstelle im Mitgliedsstaat

› Suchergebnis

Bezugsnummer	Ausfuhrland	Ursprungsländer	Bestimmungsland	Freigabeland/Eingangsort	Eingangsort	Ausführer	Einführer	am ↓	Bescheinigungsstatus	Aktionen
COI.RS.2025.0000335	Serbien	Serbien	Deutschland	Deutschland	17/02/2025 11:30 +01:00 CET			18/02/2025 12:42 +01:00 CET	Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.	Aktionen
COI.RS.2025.0000345	Serbien	Serbien	Deutschland	Deutschland	21/02/2025 09:00 +01:00 CET			18/02/2025 09:43 +01:00 CET	Erklärung der ausstellenden Stelle unterzeichnet	Aktionen
COI.TR.2025.0000771	Türkei	Türkei	Deutschland	Deutschland	11/02/2025 10:00 +01:00 CET			17/02/2025 19:03 +01:00 CET	Erklärung des ersten Empfängers unterzeichnet	Aktionen

› Bescheinigungsstatus

COI-Statuswahl

- Entwurf
- Gelöscht
- Beschreibung ausgefüllt
- Erklärung der ausstellenden Stelle unterzeichnet
- Zugelassen zum Transfer
- Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen
- Erklärung des ersten Empfängers unterzeichnet
- Auszugsbasis

5. TRACES

TRACES aus Sicht der Kontrollstelle im Mitgliedstaat

- › COI Ansicht und Download



COI.RS.2025.0000180

ERKLÄRUNG DES ERSTEN EMPFÄNGERS UNTERZEICHNET

Bescheinigung

1 Ausstellende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle

Name: **Organic Control System**

Land: **Serbien** ISO-Ländercode: **RS**

2 Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates

- Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46)
- Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48)
- Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Ar...

PDF digitally signed by the issuing body
PDF digitally signed by the endorsing auth
PDF digitally signed by the first consignee
PDF-Bescheinigung
Erweiterte Druckoptionen

Schließen Erstellt von ... Mehr PDF-Vorschau

COI



Foto: Ecocert

Muster COI gemäß DA 2021/2306 Anhang Teil I

- › Angaben in Feld 1 bis 17
 - Einfuhrverfahren
 - Kontrollstelle im Drittland
 - Nummer des COI
 - Erzeuger/Verarbeiter/Ausführer/Einführer/Käufer
 - Ursprungs-/Ausfuhr- und Bestimmungsland
 - Beschreibung der Waren (Bezeichnung, KN-Code, Menge, Los-Nummer)
 - Transportmittel

KONTROLLBESCHIEDNIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Ausstellende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	2. Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (*): <input type="checkbox"/> Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle (Artikel 57) oder <input type="checkbox"/> Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Artikel 47)
3. Referenznummer der Kontrollbescheinigung	4. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses
5. Ausführer	6. Unternehmer, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben
7. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	8. Ursprungsland
9. Ausfuhrland	10. Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
11. Bestimmungsland	12. Einführer

13. Beschreibung der Erzeugnisse

Ökologisch/biologisch oder in Umstellung Anzahl	KN-Code	Handelsbezeichnung	Kategorie	Packstücke	Losnummer	Nettogewicht
14. Nummer des Behältnisses	15. Nummer des Verschlusses (Siegels)		16. Gesamtbruttogewicht			

17. Transportmittel
Verkehrsträger
Kennzeichen
Internationales Beförderungspapier

Muster COI gemäß DA 2021/2306 Anhang Teil I

› Angaben in Feld 18 bis 23

eSeal ausstellende Kontrollstelle

Für die Sendung Verantwortlicher Unternehmer (Einführer oder eine andere natürliche oder juristische Person, die die Sendung an der Grenzkontrollstelle im Namen des Einführers vorstellt)

Bei SPS Ware Ankunftszeit

Angaben für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen und Besonderen Zollverfahren

18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt

Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen ausgestellt wurde, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission (*) in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 der Kommission) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission (*) in Bezug auf die Gleichwertigkeit (Artikel 47, 48 oder 57 der Verordnung (EU) 2018/848) vorgeschrieben sind, und dass die oben genannten Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen.

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel Stempel der ausstellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle

19. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer

20. Vorabinformation

Datum Uhrzeit

21. Zur Verbringung nach

22. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle

23. Besondere Zollverfahren

Zolllager

Aktive Veredelung

Name und Anschrift des für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmers:

Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die den für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmer zertifiziert

Überprüfung der Sendung vor dem/den besonderen Zollverfahren

Weitere Angaben

Behörde und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Referenznummer der Zollanmeldung für das/die Zollverfahren

Muster COI gemäß DA 2021/2306 Anhang Teil I

› Angaben in Feld 24 bis 31

Erster Empfänger

Zur Kontrolle durch die zuständige Behörde

Angaben für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen

Entscheidung der zuständigen Behörde

Erklärung des Ersten Empfängers

Weitere Angaben

Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

31. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bestätigt, dass die Verpackung oder das Behältnis und gegebenenfalls die Kontrollbescheinigung bei der Annahme der Erzeugnisse

- mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang stehen;
- mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht im Einklang stehen.

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person Datum

24. Erster Empfänger in der Europäischen Union

25. Kontrolle durch die zuständige Behörde

Dokumentenprüfungen

- Zufriedenstellend
- Nicht zufriedenstellend

Für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt

- Ja
- Nein

Behörde und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

26. Zur Verbringung von der Grenzkontrollstelle zu einem anderen Ort der Kontrolle	27. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

28. Transportmittel von der Grenzkontrollstelle zum anderen Ort der Kontrolle

29. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen

Nämlichkeitskontrolle

- Zufriedenstellend
- Nicht zufriedenstellend

Warenuntersuchungen

- Zufriedenstellend
- Nicht zufriedenstellend

Laborprüfung Ja Nein

Prüfungsergebnis Zufriedenstellend Nicht zufriedenstellend

30. Entscheidung der zuständigen Behörde

- Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Als nichtökologisch/nichtbiologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.
- Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Muster COI gemäß DA 2021/2306 Anhang Teil II

› Hinweise zum Ausfüllen eines COI

Erläuterung der Felder und der geforderten Inhalte

TEIL II

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES MUSTERS DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

Die Felder 1 bis 18 sind von der jeweiligen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland auszufüllen.

Feld 1: Name, Anschrift und Code der gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 57 der genannten Verordnung oder einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die von einer zuständigen Behörde eines Drittlandes nach Artikel 47 oder 48 der genannten Verordnung benannt wurde. Diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle füllt auch die Felder 2 bis 18 aus.

Feld 2: In diesem Feld sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Bestimmung auszuwählen.

Feld 3: Vom elektronischen Trade Control and Expert System (TRACES) automatisch vergebene Nummer der Bescheinigung.

Feld 4: Name und Anschrift des/der Unternehmer(s), der/die die Erzeugnisse in dem in Feld 8 genannten Drittland erzeugt oder verarbeitet hat/haben.

Weiterführende Informationen



7. Weiterführende Informationen

Hilfreiche Links

- › BLE: https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html
- › Ökolandbau: <https://www.oekolandbau.de/handel/import/import-aus-drittlaendern/>
- › Ökolandbau: <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/fachbehoerden-oeko-importe/>
- › Q&A Einfuhren KOM: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DA/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0921\(01\)&qid=1739951126662](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DA/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0921(01)&qid=1739951126662)
- › TRACES: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>

Übung



Foto: Ecocert

Prüfung eines beispielhaften Einfuhrvorgangs

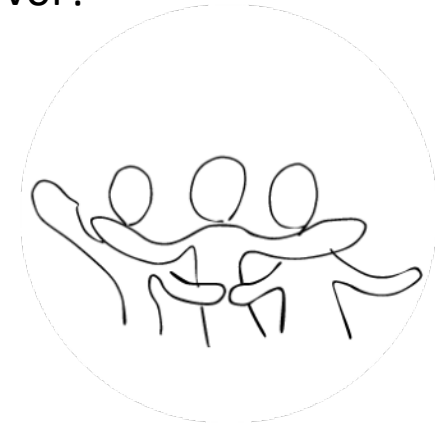
Aufgabe:

Prüfung eines beispielhaften Einfuhrvorgangs

Fragestellung:

Liegen alle für die Prüfung und Freigabe der Einfuhr relevante Dokumente vor?

Sind die Angaben in den Dokumenten plausibel und verifizierbar?



Prüfung eines beispielhaften Einfuhrvorgangs

Aufgabe:

Prüfung eines beispielhaften Einfuhrvorgangs

Fragestellung:

Liegen alle für die Prüfung und Freigabe der Einfuhr relevante Dokumente vor?

Sind die Angaben in den Dokumenten plausibel und verifizierbar?

Unterlagen:

Für die Einfuhrprüfung und Freigabe relevante Dokumente

- › COI
- › CMR
- › Packing List
- › Rechnung
- › **Verzeichnis der Kontrollstellen/Drittländer**
- › **Zertifikat**



Foto: Eucerin

Q & A

Klärung offener Fragen

Disclaimer

Die enthaltenen Schulungsinhalte sind im Rahmen der Maßnahme „Lehrgang Öko-Kontrolle“ erstellt worden. Diese Materialien wurden 2024 und 2025 genutzt, die letzte Aktualisierung fand im September 2025 statt.

Die Präsentationen sind Anschauungsexemplare und dürfen in dieser Form nicht für eigene Schulungen verwendet werden.

Im Auftrag des BMLEH und der BLE hat ein Konsortium diese Schulungsinhalte entwickelt und 13 Schulungen durchgeführt. Das Konsortium bestand aus:





Vielen Dank.

Foto: Ecocert

2024/25

Die Lehrgänge Öko-Kontrolle sind Teil des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) – initiiert und finanziert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).